

Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) sowie der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVScho) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 24 GO)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Stadtvertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2 Mitglieder der Stadtvertretung und Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO (§ 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

1. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 85,-- €.
2. Die Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,-- €. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 3
Bürgervorsteherin bzw. Bürgervorsteher
und Stellvertretende

(§ 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

1. Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350,-- €.
2. Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,-- €, die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter in Höhe von monatlich 40,-- €.

§ 4
Mitglieder des Hauptausschusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EntschVO)

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,-- €.

§ 5
Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. § 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,-- €, ihre ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 6
Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,-- €, ihre Stellvertretenden in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 7
Stellvertretende der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

Die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,-- €, die bzw. der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 8
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte
(§ 10 Abs. 1 EntschVO)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,-- €.

§ 9
Wehrführung und Stellvertretung,
aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 und Abs. 4 EntschVOFF,
Ziff. 2.5 EntschRichtl-fF)

1. Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220,-- €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 110,-- €.
2. Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Reinigungspauschale in Höhe von monatlich 9,-- €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 4,50 €.
3. Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 43,-- €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 21,50 €.
4. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf erhalten für die Teilnahme an Diensten und Einsätzen eine jährliche Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Diensten erhält, wer an mindestens 50% der stattgefundenen Dienste teilgenommen hat. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen erhält, wer an mindestens 1 Einsatz teilgenommen hat. Die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum Jahresende aufgrund der im laufenden Jahr erfolgten Dienst- und Einsatzteilnahme.
5. Für geleistete Feuersicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,-- € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt über den Kassenwart.

§ 10
Verdienstauffällentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
(§ 13 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO).

2. Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung beträgt 25,-- € je Stunde (§ 13 Abs. 2 EntschVO).
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Grundlage für den Stundensatz ist der jeweils für Schleswig-Holstein geltende Mindestlohn (§ 13 Abs. 3 EntschVO). Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz nach Maßgabe des § 32 BrSchG.

§ 11

Fahrkosten

(§ 15 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den Ausschussmitgliedern nach § 46 Abs. 3 GO und der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 32 BrSchG. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 12

Schiedspersonen

(§§ 12, 45 und 46 SchO, Ziff. 12.2.3 VVSchO)

1. Die Stadt Büdelsdorf trägt die anfallenden Sachkosten gemäß § 12 SchO.
2. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 SchO.
3. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung, mit der die mit diesem Amt verbundenen zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgedeckt werden sollen.
4. Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,-- €.

5. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,-- €.
6. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 45 und § 46 SchO, der Zufluss der erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder nach § 48 SchO.

§ 13

Zahlung und Berechnung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird unabhängig vom Tag des Amtsantritts oder dessen Beendigung für den vollen Monat gewährt.
2. Sollte es durch diese Regelung zu einem Doppelanspruch kommen, wird nur die betragsmäßig höhere Pauschale gezahlt.
3. Die Zahlung einer anlassbezogenen Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten ihren Anspruch durch Meldung bzw. Nachweis der geleisteten Tätigkeiten geltend machen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(§§ 11,13 und 16 LDSG)

Die Stadt Büdelsdorf ist berechtigt, die für die Zahlung von Entschädigungen erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den §§ 11, 13 und 26 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.08.2003, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 26.04.2011, außer Kraft.

Büdelsdorf, den 18.12.2015
Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein

L.S.

Hein